



Leipzig, 05.07.2007

Onlinerecht - Internet fürs Unternehmen -

RA Alexander Wagner

WAGNER

RECHTSANWÄLTE

www.mdc-ecomm.de



Mitteldeutsches Kompetenzzentrum für
den elektronischen Geschäftsverkehr

mdc-ecomm





Überblick

- Einrichtung der Website
 - Erstellung der Internetsite
 - Internetdomain
 - Inhaltliche Anforderungen
- Betrieb der Internetseite
 - Haftung für Inhalt
- Geschäfte über das Internet
 - Werbung für das eigene Unternehmen
 - Vertragsformen und Pflichten
 - E-Mail für Geschäftspost ?



Einrichtung der Website

- Website entsteht dadurch, dass sie
 - programmiert wird (Layout und Inhalt zusammenstellen so dass Website funktioniert)
 - wichtig ist dabei die erstmalige Einrichtung sowie
 - Die laufende Anpassung an die Bedürfnisse des Unternehmens
 - Auf einem im Internet erreichbaren Computer (Server) bereit gestellt wird
 - Wichtig ist die Erreichbarkeit und die Geschwindigkeit / Bandbreite für den Nutzer sowie
 - die Möglichkeit zum Auffinden der Website über andere Wege als die Internetdomain (www.abcdef.de)



Einrichtung der Website

- Leistungen für die Website werden durch Dienstleister erbracht
- Hierfür werden zivilrechtliche Vereinbarungen (Verträge) geschlossen, jeweils für
 - einzelne Leistung oder
 - Mehrere (gekoppelte) Leistungen möglich

Einrichtung / Änderung der Website = Werkvertrag

Betrieb der Website = Dienstvertrag

bei verschiedenen Leistung = Mischform,

es kommt auf die Leistung an



Einrichtung der Website – mögliche Problemfelder

- Fehlerhafte Funktionen der Website
 - Bei Abnahme reklamieren
 - Wenn später festgestellt, sofort reklamieren, aber: nur wenn Fehler bei Abnahme vorhanden und nicht erkennbar war
 - Ggf. „Abnahmezeitraum“ vereinbaren
- Eingeschränkte Verfügbarkeit
 - Ansprüche nur bei bestimmter Zusicherung
 - technischer Nachweis notwendig



Einrichtung der Website - Domainrecht

- Domainnamen, die nicht verwendet werden sollten:
 - Marken, Namen von Unternehmen
 - Namen von Prominenten
 - Titel von Zeitschriften, Filmen, Software
 - Städtenamen und Kfz-Kennzeichen
 - Bezeichnungen von staatl. Einrichtungen
 - Tippfehler-Domains
 - Handel nur mit "ungefährlichen" Domains
- Registrierung eines fremden Namens als Domainnamen stellt schon Namensanmaßung dar
- Treuhänderische Registrierung aber möglich !(BGH, Urt. v. 8.2.07)



Einrichtung der Website - Domainrecht

- folgende Domainnamen sind meist unproblematisch:
 - eigener Vor- und/oder Nachname, auch abgekürzt oder mit akademischem Grad / Berufsbezeichnung
 - Name des eigenen Unternehmens, Vereins, Organisation
 - rein allgemein beschreibende Begriffe
 - frei erfundene Phantasienamen, vorher aber klären, ob der vermeintlich neu erfundene Begriff nicht schon als Marke geschützt
- hier gilt Prioritätsprinzip, als nach Reihenfolge der Anmeldung



Einrichtung der Website – Websiteimpressum § 5 TMG

- Name und Anschrift der Niederlassung
- Vertretungsberechtigten bei jur. Personen
- Angaben zur schnellen Kontaktaufnahme, einschließlich Adresse der elektronischen Post
- je nach Art des Dienstes
 - zuständige Aufsichtsbehörde
 - Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister mit Registernummer
 - Kammer, der Dienstleister angehört, mit Berufsbezeichnung und verleihender Staat sowie Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen
- Umsatzsteueridentifikationsnummer



Einrichtung der Website - Websiteimpressum

- Website-Impressum nach 2 Klicks ist ausreichend
 - im Fall hier unter Link "Kontakt" ein weitere Link "Impressum"
 - dort wurden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt
- im Gesetz keine Grundlage für nur einen Klick
 - der Menüpunkt "Kontakt" wird vom durchschnittlich informierten Internetnutzer auch als Hinweis auf Anbieterkennzeichnung verstanden
 - das Wort "Impressum" nicht notwendig, da Praxis beide Kennzeichnungen verwendet
- Urteil: BGH-Urteil vom 20.7.06, AZ: I ZR 228/03



Einrichtung der Website - Urheberrecht

- im Internet gilt Urheberrecht
 - betrifft das Recht des Urhebers an der Verwertung seines Werkes
- Das Urheberrechtsgesetz schützt
 - Werke der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst
 - Werke der Literatur sind u.a. Schriftstücke, Reden und Computerprogramme.
- Sicherung einer angemessenen Vergütung des Urhebers für die Nutzung des Werkes



Einrichtung der Website - Urheberrecht

- Mögliche Probleme:
 - Nutzung fremder Werke (Bilder, Texte, Zeichnungen, Musik)
 - Verweis auf geschützte Inhalte
- Hyperlinks greifen nach Ansicht des BGH nicht in Vervielfältigungsrecht ein, sofern Seite frei zugänglich ist
 - > Links immer wieder überprüfen
- Neben dem Ersteller der Website haftet immer auch Betreiber
 - > vertragliche Absicherung gegenüber Ersteller !



Betrieb der Website - Haftung

- § 7 TMG eigene Infos: allgemeine Grundsätze
- § 8 TMG fremde Infos, die nur übermittelt bzw. Zugang vermittelt:
 - keine Verantwortlichkeit sofern Übermittlung nicht veranlasst, Adressaten oder Info nicht ausgewählt bzw. Info nicht verändert
- § 10 TMG fremde Infos, die im Auftrag des Nutzers gespeichert: keine Verantwortlichkeit es sei denn
 - Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Infos bzw. der diese begründenden Umstände
 - unverzügliche Reaktion (Sperrung des Zugangs) bei Bekanntwerden der Rechtswidrigkeit



Geschäfte über das Internet - Werbung

- Hat technische Vorteile:
 - Kein Papier oder anderes Werbematerial nötig
 - Geringe Kosten
 - Sehr schnelles Medium
- Hat für Empfänger Nachteile:
 - Kann massenhaft Werbe-E-Mails bekommen
 - Durch fehlenden optischen Unterschied entsteht Aufwand bei der Unterscheidung zwischen Werbung und anderen E-Mails



Geschäfte über das Internet - Werbung

- Unterliegen besonderen Regelungen:
 - § 6 TMG
 - § 3, 7 UWG
- Rechtsfolgen
 - Ordnungswidrigkeit nach § 16 TMG
 - Unterlassungs und Schadensersatzansprüche gemäß § 8, 9 UWG
- Wichtig Verstoß gegen § 6 TMG kann beides nach sich ziehen !



Geschäfte über das Internet - Werbung

- Verpflichtungen aus § 6 I TMG:
 - Klare Erkennbarkeit kommerzieller Kommunikation
 - Klare Identifizierbarkeit des Auftraggebers
 - Klare Erkennbarkeit und klare sowie leicht zugängliche Bedingungen für
 - Angebote zur Verkaufsförderung
 - Preisausschreiben bzw. Gewinnspiele
- Stellen die Mindestanforderungen dar, die auf der Website – z.B. im Shop – erfüllt sein müssen



Geschäfte über das Internet - Werbung

- Verpflichtungen aus § 6 II TMG:
 - In Kopf- und Betreffzeile darf nicht verschleiert werden:
 - Absender und
 - Kommerzieller Charakter der Post
 - Verschleiern / Verheimlichen liegt vor, wenn Empfänger vor Einsichtnahme
 - Keine oder
 - Irreführende Informationen über Absender / kommerziellen Charakter erhält
- Gilt bei aller kommerzieller Kommunikation gem. § 2 Nr. 5 TMG



Geschäfte über das Internet - Werbung

- Regelung des § 7 UWG — Unzumutbare Belästigungen:
 - (1) Unlauter im Sinne von § 3 handelt, wer einen Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt.
 - (2) Eine unzumutbare Belästigung ist insbesondere anzunehmen
 - 2. bei einer Werbung mit Telefonanrufen gegenüber Verbrauchern ohne deren Einwilligung oder gegenüber sonstigen Marktteilnehmern ohne deren zumindest mutmaßliche Einwilligung;
 - 3. bei einer Werbung unter Verwendung von automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post, ohne dass eine Einwilligung der Adressaten vorliegt;



Geschäfte über das Internet - Werbung

- § 7 Abs. 3 UWG regelt Fall zulässiger E-Mail-Werbung:
 - ein Unternehmer hat im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten,
 - er verwendet die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen,
 - der Kunde hat der Verwendung nicht widersprochen und
 - der Kunde wird bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.



Geschäfte über das Internet - Vertragsformen

- Verträge über das Internet im Prinzip für alle Leistungen und Waren möglich, sofern nicht
 - Anwesenheit erforderlich ist oder
 - besondere Formvorschriften gelten
- Wichtige Fragen sind:
 - Nachweis von Verträgen und Erklärungen
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Verträge mit Verbrauchern



Geschäfte über das Internet - Nachweis

- Problem:
 - E-Mail / Datei ist keine Urkunde im Sinne der zivilrechtlichen Vorschriften
 - Nachweismöglichkeiten sehr begrenzt:
 - Nur über richterlichen Augenschein
 - Bei Einwand der Unechtheit muss Sachverständigengutachten über die Echtheit der elektronischen Erklärung eingeholt werden
 - Für geschäftlichen Verkehr und bei Erklärungen gegenüber Behörden dadurch erhebliche Unsicherheiten



Geschäfte über das Internet - Nachweis

- bisher nach BGB:
 - nur wenn Urkunde aus Papier vorhanden ist
- Signaturgesetz:
 - ermöglicht die Feststellung des Absenders der Datei und deren Unverändertheit
 - Führt die **qualifizierte elektronische Signatur** ein
- deshalb mit Schuldrechtsmodernisierung:
 - zusätzliche Klauseln im BGB (§ 126 III, § 126 a und 126 b), die elektronische Urkunde zulassen
 - gilt aber für verschiedenste Einzelfälle nicht !



Geschäfte über das Internet - Nachweis

- **Außerdem Sondervorschriften für Rechnungen aus § 14 III UstG**
 - qualifizierte elektronische Signatur notwendig oder
 - Rechnungsversand im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG
- gilt für empfangene und versandte Rechnungen
- bei Verstoß werden Rechnungen nicht anerkannt



Geschäfte über das Internet - AGBs

- allgemeine Geschäftsbedingungen
- notwendig beim Abschluss von einer Vielzahl gleichartiger Verträge, regeln meist:
 - Vertragsabschluss und Durchführung
 - Zahlungsformen und -bedingungen
 - Kündigungs- bzw. Rücktrittsmöglichkeiten
 - Gewährleistungsfragen
 - Haftungsfragen
 - Gerichtsstandsvereinbarungen
- in allen Vertragsarten möglich
- individuelle Vereinbarungen haben immer Vorrang



Geschäfte über das Internet - AGBs

- bei Verbrauchern notwendig:
 - ausdrücklicher Hinweis auf AGB
 - Schaffung einer zumutbaren Möglichkeit für das Lesen der AGB
- bei Unternehmern:
 - kein Hinweis und keine Kenntnis nötig
 - aber bei widersprechenden Klauseln: nur übereinstimmende bzw. von der anderen Seite anerkannte gelten !
- unklare oder überraschende Klauseln gehen zu Lasten des AGB-Verwenders !



Geschäfte über das Internet - Verbrauchervorschriften

- betrifft Fernabsatzverträge gem. § 312b BGB, also Verträge
 - über die Lieferung von Waren/ Erbringung von Dienstleistungen
 - zwischen Unternehmer und Verbraucher
 - unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln
 - im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems



Geschäfte über das Internet - Verbrauchervorschriften

- kommt in Einzelfällen nicht zur Anwendung (§ 312b III)
 - Fernunterricht, Finanzgeschäfte,
 - Veräußerung v. Grundstücken und Rechte an diesen, Teilnutzung von Wohngebäuden
 - Lieferung v. Lebensmitteln und Haushaltgegenständen des täglichen Bedarfs,
 - bei Unterbringung, Beförderung, Gastronomie und Freizeitgestaltung,
 - bei Nutzung v. Warenautomaten oder öffentlichen Fernsprechern



Geschäfte über das Internet - Verbrauchervorschriften

- geregelt in § 312c i.V.m. § 1 BGB-InfoV, im Einzelnen:
 - Identität / Anschrift des Unternehmers
 - wesentliche Merkmale der Waren / Dienstleistungen
 - bei dauernder Leistung Mindestlaufzeit des Vertrages
 - Vorbehalt, dass eine in Qualität und Preis gleichwertige Ware bzw. Dienstleistung erbracht wird
 - Preis einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile



Geschäfte über das Internet - Verbrauchervorschriften

- geregelt in § 312c i.V.m. § 1 BGB-InfoV, im Einzelnen (Fortsetzung):
 - zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten
 - Zahlungs- und Lieferungsbedingungen
 - Belehrung über das Bestehen des Widerrufs- bzw. Rückgaberechtes
 - zusätzliche Kosten, die dem Verbraucher durch die Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehen
 - die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere bezüglich des Preises



Geschäfte über das Internet - Verbrauchervorschriften

- Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen nach 312 c I BGB durch eindeutigen Link auf eine Seite, die die Infos enthält, ausreichend
- nach Vertragsschluss gilt 312c II BGB
 - vorvertragliche Infos alsbald in Textform gemäß § 126 b BGB zur Verfügung stellen, also
 - als Urkunde oder
 - dauerhafte Form zur Wiedergabe von Schriftzeichen, bei der Person des Erklärenden genannt und Abschluss der Erklärung durch Namensunterschriftennachbildung oder anderes erkennbar ist, Bsp: Drucksache, Telefax, E-Mail, Diskette CD-ROM



Geschäfte über das Internet - Verbrauchervorschriften

- nach Vertragsschluss weitergehende Informationspflichten für:
 - Kündigungsbedingungen bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als ein Jahr laufen
 - Kundendienstinformationen sowie Info zu Gewährleistungs- und Garantiebedingungen
- spätestmöglicher Zeitpunkt für Erfüllung der Informationspflichten ist vollständige Vertragserfüllung



Geschäfte über das Internet - Widerrufsrecht

- geregelt in § 312d BGB, Verweis auf § 355 BGB, das heißt:
 - Widerruf durch Erklärung in Textform oder Rücksendung der Sache
 - rechtzeitige Absendung genügt
- Fristen:
 - 2 Wochen, wenn Belehrung über das Widerrufsrecht vor Vertragsschluss in Textform übermittelt
 - 1 Monat, wenn Belehrung nach Vertragsschluss in Textform übermittelt
 - 6 Monate, wenn keine Belehrung erfolgt
- beginnen jeweils mit Vertragsschluss / Warenanlieferung



Geschäfte über das Internet - Widerrufsrecht

- Kosten der Rücksendung nach Wert der Ware:
 - \leq € 40,00 Verbraucher
 - $>$ € 40,00 Unternehmer
- neu:
 - wenn bei einem höheren Preis der Besteller im Zeitpunkt des Widerrufs die Zahlung bzw. eine Teilzahlung noch nicht erbracht hat, muss er auch Rücksendekosten tragen
 - gilt aber nicht, wenn die Ware nicht der bestellten Ware entspricht.



Geschäfte über das Internet – E-Mail = Geschäftspost ?

- Problem sind die Aufbewahrungspflichten aus § 147 I AO
- Folgendes muss aufbewahrt werden:
 - Bücher und Aufzeichnungen (Handelsbücher), Jahresabschlüsse
 - **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe**
 - **Wiedergabe von abgesandten Handels- und Geschäftsbriefen**
 - Buchungsbelege
 - Zollunterlagen
 - **sonstige Unterlagen, die für Besteuerung von Bedeutung**



Geschäfte über das Internet – E-Mail = Geschäftspost ?

- § 147 V AO bei Aufbewahrung in nichtlesbarer Form:
 - Lesbarmachen auf Kosten des Steuerpflichtigen inklusive Ausdruck
 - Bereitstellung der Geräte
- Form des Zugriffs bei elektronisch gespeicherten Daten – § 147 VI AO
 - Prüfer kann vor Ort beim Steuerpflichtigen zugreifen
 - maschinelle Auswertung vor Ort nach Vorgaben des Prüfers
 - Herausgabe von Daten auf einem maschinell verwertbaren Datenträger



Geschäfte über das Internet – E-Mail = Geschäftspost ?

- Deshalb Vorkehrungen im Unternehmen notwendig !
 - Festlegung treffen, wie geschäftliche,
 - eingegangene E-Mail gespeichert werden
 - versandte E-Mail auffindbar gespeichert werden
 - Datenverarbeitungssystem muss sicher stellen,
 - dass Finanzbehörde nur dort Einsicht erhält, wo tatsächlich notwendig
 - dass Aufbewahrungsfristen nach § 147 III AO
 - zehn Jahre für Bücher, Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse, Buchungsbelege, Zollunterlagen
 - sechs Jahre für alle anderen Unterlagen
- eingehalten werden



Zusammenfassung

- Unternehmer muss bei Einrichtung von Websites in besonders auch die rechtlichen Rahmenbedingungen kennen und beachten,
- erhebliche rechtliche Unterschiede zwischen reiner Präsentation und Nutzung des Internet für Geschäfte,
- Neben den wirtschaftlichen Risiken (Schadensersatz, Unterlassungsansprüche) sind auch ordnungswidrigkeitrechtliche bzw. strafrechtliche Folgen möglich
- Bei Unklarheiten ggf. Rechtsrat einholen oder vor Nutzung der möglichen Dienste Überprüfung vornehmen lassen



Bei Fragen oder Anregungen

WAGNER

RECHTSANWÄLTE



ALEXANDER WAGNER
Rechtsanwalt

Otto-Schill-Straße 1
04109 Leipzig

Telefon: 0341 9136790

Telefax: 0341 9136797

E-Mail: kanzlei@anwalt-wagner.de

www.anwalt-wagner.de